

Demokratische Kontrolle – Anforderungen an Beteiligungsmodelle

Wenn wir die Beteiligungsmodelle des Senats diskutieren und für uns klären wollen, ob es sich um Formen wirklicher demokratischer Kontrolle und Mitbestimmung handeln, sind m. E. drei Ebenen zu beachten:

1. Hat das Gremium Zugang zu allen relevanten betrieblichen Daten. Da es sich bei dem/den Energienetzbetreiber/n um natürliche Monopole und öffentliche Unternehmen handelt, kann es eigentlich keine betrieblichen Daten geben, die nicht öffentlich gemacht werden können (außer bestimmten personenbezogenen natürlich). Dabei ist eine Schweigepflicht für die Mitglieder des Beirats o. ä. natürlich auszuschließen.
2. Das Gremium muss ein Initiativrecht haben, also der Geschäftsführung, dem Vorstand des Unternehmens Fragen und Forderungen vorzulegen, die dieser in festgelegter Frist beantworten muss. Um die Bindung des Gremiums an die Bevölkerung zu stärken, sollte es durch Vorlage einer festzulegenden Anzahl von Unterschriften mit der Befassung mit einem Thema verpflichtet werden können.
3. Am kompliziertesten zu beantworten ist die Frage, wie die Zusammensetzung des Gremiums zustande kommen soll, wenn demokratische Repräsentanz, Unabhängigkeit vom Senat und Sachkompetenz zusammen kommen sollen.
Ich will zwei Modelle darstellen, die beide Vor- und Nachteile haben

A. Das Modell des Berliner Energietischs

Sechs Mitglieder des Gremiums werden in den Stadtbezirken direkt gewählt. Hinzu kommen VertreterInnen der Beschäftigten und der Eigentümerin, der Stadt Details im Berliner Gesetzentwurf siehe unten)

B. Die Mitglieder des Gremiums kommen nach einem festgelegten Schlüssel aus verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen. Sie werden von diesen vorgeschlagen und von der Bürgerschaft bestätigt. Die Zusammensetzung könnte etwa so aussehen:

3 von Umweltverbänden,

3 von einem „Hamburger Energie-Watch-Bündnis“ (zu welchem sich der HET entwickeln wird) (analog GermanWatch usw.),

3 Repräsentanten der Beschäftigten

3 Repräsentanten der Sozialverbände, Verbraucherschutz und Kirchen.

Je 1 Vertreter der in der Bürgerschaft vertretenen Parteien

3 Vertreter der jeweiligen städtischen Gesellschaft

Unter dem Gesichtspunkt der demokratischen Repräsentanz ist das Modell A überlegen. Allerdings ist ungewiss, ob es gelingen kann, genug Menschen zu diesen Wahlen zu mobilisieren; sehr geringe Beteiligungen würden die Gegner von direkt-demokratischer Kontrolle stärken. Außerdem besteht die Gefahr, dass letztlich wieder VertreterInnen der (großen) Parteien sich mit ihrer Organisationsmacht durchsetzen.

Beim Modell B ist zu klären, wie die jeweiligen VertreterInnen der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen gewählt bzw. bestimmt werden. Abzulehnen ist ein Wahl durch die Bürgerschaft auf Vorschlag der Fraktionen, weil dann Alle entlang der Parteilinien gewählt werden.

Ziel: „Sozial gerechte, klimaverträgliche und demokratisch kontrollierte Energieversorgung“

Die Übernahme der Hamburger Energienetze in die Öffentliche Hand ist eine notwendige, aber noch keine hinreichende Voraussetzung dafür, dass die betreffenden Unternehmen sozial und ökologisch handeln. Die im zweiten Satz des Volksentscheides festgelegten Ziele müssen in den Grundsätzen der Unternehmen verbindlich als Unternehmensziele festgeschrieben werden. Durch eine wirkungsvolle demokratische Kontrolle muss die Einhaltung der Unternehmensziele abgesichert werden.

Dem VE entsprechende Unternehmensziele

Aufgabe der Netzunternehmen Strom und Gas und des Fernwärme-Unternehmens ist die bedarfsgerechte, sozial- und klimaverträgliche Energieversorgung der Hamburgerinnen und Hamburger mit dem Ziel einer Versorgung aus erneuerbaren Quellen. Die Unternehmen sollten mit Anreizen darauf hinarbeiten, die Energieverbräuche bei Strom und Gas und bei der Fernwärme zu senken. Der Ausstieg aus der kohlegestützten Strom- und Wärmeerzeugung ist rasch voranzutreiben. Sozialverträglichkeit erfordert eine Kostenverteilung, die Geringverdiener entlastet und Energiearmut verhindert. (Näheres siehe: Rabenstein, Siegler: Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Hamburger Energienetze nach der Übernahme in die Öffentliche Hand)

Angemessene Unternehmensform

Die Unternehmensform muss sowohl eine starke Gemeinwohlorientierung als auch ein hohes Maß an Transparenz und demokratischer Kontrolle ermöglichen. Der Organisationsform Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) ist deshalb der Vorzug vor privatrechtlichen Unternehmensformen (AG, GmbH usw.) zu geben. Die bereits von Hamburg übernommene Stromnetzgesellschaft ist als GmbH organisiert (Stromnetz Hamburg GmbH). Sie kann in eine AöR (wie die Hamburger Stadtentwässerung (HSE) oder der NDR) umgewandelt werden.

Zwei Ebenen demokratische Kontrolle

Voraussetzung für eine demokratische Kontrolle ist umfassende Transparenz: Diejenigen, die kontrollieren sollen, müssen über alle relevanten Unternehmensdaten verfügen. Die demokratische Kontrolle ist zum einen durch die Bürgerschaft zu gewährleisten. Da diese von den Interessen der jeweiligen Mehrheit geprägt ist, muss eine direkt-demokratische Kontrolle und Mitbestimmung mit Initiativrecht hinzukommen. Der Verwaltungsrat der jeweiligen Anstalt, der Richtlinien formuliert und die Geschäftsführung des Vorstandes kontrolliert, sollte aus direkt gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Hamburger Bevölkerung und der Beschäftigten bestehen. Hinzu kommt eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde.

Voraussetzung für eine wirksame demokratische Kontrolle ist umfassende Transparenz: Kontrollinstanzen müssen über alle relevanten Unternehmensdaten verfügen und frühzeitig über die Unternehmensplanungen informiert werden. Wenn wesentliche Informationen als "Betriebsgeheimnisse" deklariert werden, kann weder ein Parlament noch ein direkt-demokratisch gewähltes Gremium wirksam kontrollieren. Die Energienetze bilden natürliche Monopole. Daher können bei ihnen mehr Informationen offen gelegt werden als bei Unternehmen, die im Wettbewerb stehen.

Im Interesse der BürgerInnen: Hamburger Stadtwerke

Hamburg braucht Stadtwerke, die mit Bürgerinnen und Bürgern und unabhängigen Energiegenossenschaften und anderen gemeinwohlorientierten Unternehmen zusammenarbeiten. Hamburg-Energie, Hamburg-Wasser, die neuen Netzgesellschaften Strom und Gas sowie die Fernwärmegesellschaft sollten unter einer Dachgesellschaft (Holding) Hamburger Stadtwerke zusammengefasst werden. Die für die Netzgesellschaften Strom, Gas und Fernwärme entwickelten Forderungen zur Zweckbestimmung, Transparenz und demokratischen Kontrolle sind sinngemäß auch auf die Dachgesellschaft Hamburger Stadtwerke und alle Tochtergesellschaften anzuwenden. Innerhalb der

Stadtwerke ist rechtlich einwandfreie Quersubventionierung zwischen öffentlichen Unternehmen möglich, die zugleich zu Steuerersparnissen führt.

Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigen, dass oft eine nur auf ein Kommunal- oder Landesparlament oder den Bundestag beschränkte demokratische Kontrolle nicht ausreichend funktioniert. Die Zusammensetzung der Parlamente spiegelt die gesellschaftlichen Kräfte-verhältnisse wider. Unternehmensverbände, aber auch einzelne große Finanz-, Dienstleistungs- und Industriekonzerne üben auf die etablierten Parteien massiven Einfluss aus. Zur parlamentarischen Kontrolle muss deshalb eine direkt-demokratische hinzukommen. Die Deutsche Bahn etwa ist vollständig im Besitz des Bundes, agiert aber – auf Geheiß der Bundesregierung und zum Schaden der Bürgerinnen und Bürger – wie ein privater Konzern. Stadtwerke werden nicht selten von ihren Kommunalbehörden angehalten, auf Kosten der Kundinnen und Kunden und zum Schaden des Klimas möglichst hohe Gewinne zu erwirtschaften, um die Stadtkassen zu füllen, die durch die Steuergesetzgebung auf Bundesebene wesentlicher Einnahmequellen beraubt wurden.

Das Modell des Berliner Energietischs

a) Direktwahl des Verwaltungsrats

Dem 15-köpfigen Verwaltungsrat der Stadtwerke und der Netzgesellschaft gehören jeweils neben Wirtschafts- und UmweltsenatorIn sieben BeschäftigtenvertreterInnen an. Weitere sechs Verwaltungsratsmitglieder werden von den BerlinerInnen direkt gewählt.

b) Initiativrecht

Sammelt eine Initiative 3.000 Unterschriften von Berliner EinwohnerInnen wird sie vom Verwaltungsrat angehört. Der Verwaltungsrat entscheidet daraufhin innerhalb von drei Monaten über den Vorschlag.

Sammelt eine Initiative 5.000 Unterschriften ist der Verwaltungsrat verpflichtet, eine konsultative Kundenbefragung durchzuführen.

c) Versammlungen

Für das Land Berlin sowie in jedem Bezirk findet mindestens einmal jährlich eine Versammlung zur Erörterung der Angelegenheiten der Stadtwerke und der Netzgesellschaft statt. Auf Wunsch der EinwohnerInnen können auch weitere Versammlungen einberufen werden. Empfehlungen der Versammlungen müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Verwaltungsrat behandelt werden.

d) Ombudsperson

Um die Interessen von Kunden und Beschäftigten besser wahrnehmen zu können bestimmen Stadtwerke und Netzgesellschaft eine Ombudsperson, die als Beschwerdestelle für EinwohnerInnen dient.